

Name der Gesellschaft:
Ungarische Commercialbank

会社名：
ハンガリー商業銀行

認可年月日：
1842.01.01.

業種：

掲載文献等：
Hübner,F.O., Die Banken, Leipzig 1846, SS.109-113.

ファイル名：
18420000UC-B_A.pdf

Pesth. Im Jahre 1842 wurde daselbst die sogenannte Pesther Ungarische Commercialbank eingerichtet, deren Statuten wir hier begeben. Es ist dieselbe um so mehr der allgemeinen Aufmerksamkeit werth, als sie zu den wenigen Versuchen gehört, welche bis jetzt gemacht worden sind, den unter allen Nebeln eines ungeordneten Geldverkehrs leidenden Handel Ungarns zu unterstützen. Wir behalten uns vor, die Resultate der ersten Abrechnung, welche uns noch nicht vorliegen, unter dem Artikel Pesth nachzutragen. Neben ihr besteht seit dem Jahre 1844 die Ungarische Handelsgesellschaft, welche, auf Actien gegründet, mit einer Dividende von $12\frac{3}{4}\%$ ihre erste Bilanz eben abgeschlossen hat, die jedoch nicht unter dem Namen einer Bank arbeitend, nicht unter gegenwärtigem Artikel zu näherer Auseinandersetzung Raum hat und denselben ebenfalls unter Pesth finden wird.

Statuten der ungarischen Commercialbank.

I. Abschnitt. Von dem Fond der Bank und der Gesellschaft im Allgemeinen. §. 1. Der Einlagefond dieser Bank wird auf 2 Millionen Gulden Conv.-M. in Silberzwanzigern, 3 Stück auf einen Conventionsgulden gerechnet, wovon 20 Gulden eine kölnische Mark fein Silber enthalten, festgesetzt, und in 1000 Stück Bankactien, jede zu 500 fl. in Silberzwanzigern, nach Maßgabe der Geschäftsbedürfnisse ausgegeben werden. §. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der im vorigen Paragraphen bestimmten Conventionsmünze und führt Rechnungen in eben der Münzsorte. §. 3. Die gesammten Actionaire bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch baare Einlage Actien an sich bringen; doch dürfen selbe keineswegs au porteur, sondern müssen auf eigenen bestimmten Namen lauten. §. 4. Kein Actionair haftet für mehr als seinen Actienantheil, nämlich für die Zahl und den Betrag seiner Actien; somit findet eine weitere Nachzahlung oder ein Zuschuß in keinem Falle statt. §. 5. Den Actionairen gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fond der Bank, und an den davon entfallenden Erträgen; jedoch sind die Actionaire aus keinem Grunde oder Vorwande befugt, vor dem Verlaufe des für die Dauer der Bank bestimmten Zeitraumes ihre Actieneinlagen zurückzufordern. §. 6. Nur jene Actionaire sind berechtigt, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien gehörig ausweisen, in den Vorbemerkungen der

Bank als Actionair erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten. §. 7. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird Derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer legalisirten Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweist. §. 8. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank, mit beizufügender Indossirung des letzten Eigenthümers der früher ausgefertigten Actie erfordert. §. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit, an einen andern Erwerber übergehen, hat sich letzterer von der betreffenden Behörde, jedoch über den ganzen untheilbaren Betrag, den Beweis über das gerichtlich erfolgte Uebertragen und Uebergabe der Actie zu verschaffen, um sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken zu können. §. 10. Die Bank verzinst jede Actie jährlich mit 5 $\frac{1}{10}$, welche sie halbjährlich mit 12 fl. 30 kr. C.-M. an Interessen bestimmt bezahlt. Bleibt nach Deckung dieser jährlichen 5 $\frac{1}{10}$ Zinsen von dem Gewinn der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird selbe auf folgende Art behandelt, nämlich: ein Theil hiervon wird gleichfalls zur Vertheilung an die Actionaire gewidmet und jährlich ausbezahlt; der andere Theil aber, welcher nicht weniger als die Hälfte dieses Gewinnstes betragen darf, auf unvorhergesehene Fälle zur Gründung eines Reservefonds verwendet. §. 11. Den im vorigen §. 10. bestimmten Reservefond wird die Bank auf einem Separatfolio verzinslich behandeln; die hievon entfallenden Zinsen aber dem Reservecapital alljährlich zurechnen. — II. Abschnitt. Von den Geschäften und Verrichtungen der Bank. §. 12. Die Geschäfte der Bank zerfallen in folgende Abtheilungen: a. In das Escompto-Geschäft. b. In das Giro-Geschäft. c. In das Depositen-Geschäft. d. In das Erfolgslaffen von Vorschüssen und Darleihen. §. 13. Bei der Escompto-Anstalt wird die Bank keine andern Wechsel, als solche, die wechselseitliche Kraft haben, annehmen; es werden daher in der Regel nur fremde, d. i. förmliche, gezogene, trassirte, auch Tratten genannte Wechsel, und bloß von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, welche ihre Majorennität erreicht haben, und sich bei dem Wechselgericht laut II. Theil 3. Hauptstückes, einverleiben lassen, nebst förmlichen, auch eigene unförmliche, trockene Wechsel, zur Discontirung angenommen; übrigens müssen die Wechsel alle auf Conv.-M. lauten. §. 14. Als Girobank übernimmt sie von wem immer Gelder in Conv.-M. zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann. §. 15. Bei der Depositenanstalt übernimmt diese Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, inländische Silbermünzen nach ihrem innern Werthe zur Conv.-Münze, auch Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden, gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung. §. 16. In der Abtheilung der Leihanstalt kann die Bank auf Gold und Silber, auf in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, dann auf Landesprodukte, Waaren, Fabrikate, Manufakte, die keinem Verderben unterworfen sind, Geldvorschüsse, jedoch nie weniger als 300 fl. Conv.-M. geben; wenn aber der Zustand ihrer Geldmittel eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen thunlich machen sollte, kann diese Bank auch auf Realitäten gegen Pupillar-Sicherheit verzinsliche Darleihen verabsolgen. §. 17. Für das erhaltene Darlehen auf Staatspapiere und sonstige Mobilareffekten hat der Pfandgeber nebst seiner unterzeichneten Specification bloß einen förmlichen Wechsel auszustellen, mit dessen Verfalltag der Verlauf der Pfandfrist bezeichnet wird, und wird ein solches Darlehen in der festgesetzten Zeit nicht zurückbezahlt, so ist die Bank befugt, in Gemäßheit des ungarischen Wechselrechts I. Theil, II. Hauptstück, §. 193—200, welche vom Pfand- und Retentionsrechte handelt, auf das hinterlegte Pfand alsogleich gerichtliche Execution zu führen. Nach vollständiger Befriedigung der Bank ist der verbleibende Ueberschuß den Gläubigern, oder bei eintretenden Fällen, der Concursmasse auf Anmelden baar herauszubezahlen; indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit sein muß, ohne Interesse aufzubewahren. §. 18. Die Bank nimmt bewegliche Güter in Verwahrung, die keinem Verderben unterliegen,

und berechnet für die Haftung und Mühewaltung des bei ihr hinterlegten Gutes eine billige Provision und Lagermiethe. Sie leistet auf obige Güter auch Geldvorschüsse gegen jährliche procentige Interessen, welche die Direction auch billiger als 6 % berechnen kann. §. 19. Auch steht es der Bank frei, für die ihr beliebige Zeit Gelder zu ausdrücklich bestimmenden Interessen unter ihrer Firma nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs, auf bestimmte Raten aufzunehmen. — III. Abschnitt. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und Verwaltung des Bank-Fonds. §. 20. Die Aufsicht über die statutenmäßige Gebahrung der Bank wird die königl. Statthalterei im Sinne des nachfolgenden §. 48. führen. §. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. §. 22. Der Ausschuß wird aus der Zahl der Actionaire einen Präses und dessen Stellvertreter erwählen, welche sowohl in den Ausschußversammlungen, als auch bei der Direction den Vorsth führen werden; diese Wahl wird alle drei Jahre erneuert. §. 23. An der Repräsentation und Mitwirkung der Bankgesellschaft können nur jene Actionaire, welche in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen; insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen eine Credita oder Concurß angemeldet ist, oder welche durch Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. §. 24. Der Bank-Ausschuß wird anfangs aus fünfzig, und wenn 1000 Actien ausgegeben sind, aus 100 Mitgliedern der Actien-Gesellschaft bestehen. §. 25. Jene Actionaire sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung die größte Anzahl von Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes des Actienbuches. §. 26. Für den Fall, daß von den Ausschußmännern einige zur bestimmten Versammlungszeit, eingetretener Hindernisse wegen, hier in Pesth nicht erscheinen könnten, so sind die anwesenden Ausschußmänner befugt, an ihre Stelle von den hier in Pesth befindlichen Actionairen Ersatzmänner im Sinne des vorhergehenden §. 25. zu ernennen. Zur Vollgültigkeit eines Beschlusses müssen wenigstens $\frac{3}{5}$ der Ausschußmitglieder versammelt sein. §. 27. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich, er versammelt sich in der Regel jährlich einmal in Pesth im Monate Juni. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschriften der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. §. 28. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung erscheinen, hat auch bei Beratungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der Actien, die ihm gehören, nur eine Stimme. Doch ist hiervon eine Ausnahme bei der Wahl der Directoren, wo abwesende Mitglieder ihre Stimme mittelst Stimmzettel abgeben dürfen. §. 29. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Beforgung der dabei vorkommenden Geschäfte gehört zu den Angelegenheiten der Bankdirection. Diese besteht aus einem Präses, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. §. 30. Die Bankdirectoren werden von dem Bankauschusse aus der Zahl der Actionaire gewählt; ihre Amtirung dauert drei Jahre in der Art, daß jährlich drei durch das Loos aus dem Amte austreten. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. §. 31. Weil die Directoren die Geschäfte der Bank leiten, und daher Geschäftskenntnisse haben müssen, so ist es unumgänglich notwendig, daß immer 6 Directoren Kaufleute sein müssen. §. 32. Außer dem Präses, seinem Stellvertreter, den Directoren und dem Ausschusse werden auch Censoren, nach Maßgabe der Geschäfte, bestehen, welche von den Directoren vorgeschlagen und von dem Ausschusse gewählt werden. §. 33. Der Präses muß 20, sein Stellvertreter 15, jeder Director 10 und jeder Censor wenigstens 2 Stück Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. §. 34. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Pesther ungarische Commercialbank“ vollgültig ab, und führt das un-

garische Wappen in ihrem Siegel. §. 35. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. §. 36. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, mit Zustimmung des Bankauschusses, Erhöhungen der festgesetzten Gehalte der Beamten des Bankinstitutes vorzunehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, eintreten lassen. §. 37. Die Direction ist der Bankgesellschaft für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. §. 38. Der Bankauschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen: a. die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen, zu beurtheilen, und über den Zustand des Bankfonds wie auch über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direction die nöthige Aufklärung zu erlangen. b. Bei außerordentlichen Vorfällen und bei einer von der Direction vorgetragenen Abänderung der Statuten oder Reglemente, welche jedenfalls der allerhöchsten Bestätigung im Wege der königl. Statthalterei zu unterbreiten ist, und über die Frage, ob nach Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Frist eine Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft stattfinden sollte? hat der Ausschuß alle Actionaire durch öffentliche Kundmachung zusammenzuberufen, wo sodann die Anwesenden über die vorkommenden Gegenstände für die ganze Gesellschaft vollgültig entscheiden. Uebrigens müssen alle nachträglichen Abänderungen der Statuten nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der hochlöbl. königl. ungar. Statthalterei, im Sinne der Gesetze von den Actiengesellschaften §. 65., bei dem Wechselgericht protokolliert werden. §. 39. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. IV. Abschnitt. Von der Rechtspflege. §. 40. Zur Begründung des einem Bankinstitute unentbehrlichen Zutrauens, welches neben einer geregelten und umsichtigen Verwaltung auf einer schnellen, wirksamen, von allen Umtrieben geschützten Rechtspflege beruht, wird die Bank überhaupt alle ihre Unternehmungen nur nach Vorschrift des laut Artikels 15, 1840 in Ungarn eingeführten Wechselrechts vornehmen, und mit Solchen, die sich wechselrechtlich nicht verpflichten können, auch niemals in irgend eine Geschäftsberührung treten. §. 41. In allen nicht wechselrechtlichen Streitigkeiten, welche die Commercialbank oder ihre Gesellschafter activ oder passiv betreffen, wird die Gerichtsbarkeit durch den städtischen Magistrat, als den ordentlichen Richter, oder wenn der Beklagte außer dem städtischen Gebiete sich befindet, durch die betreffenden gesetzlichen Richter, ausgeübt. — V. Abschnitt. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Statutenvereines. §. 42. Das gesammte bewegliche Vermögen der Bank, und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinter Körper, durch ihre Geschäftsführung aus diesem bezieht, sind von der Contribution und allen öffentlichen Abgaben frei; doch insofern als ihre einzelnen Mitglieder nach obwaltendem Landesystem besteuert werden, bleiben solche auch hinsichtlich ihres in der Bank befindlichen Vermögens ferner allen Steuern und öffentlichen Lasten unterworfen. §. 43. Obwohl die Leih- und Wechselbank gegenwärtig bloß für die königl. Freistadt Pesth bestimmt ist, so wird selbe auf den Fall, wenn es in ihrem Interesse liegt, berechtigt sein, auch auf andern ihr convenirenden Plätzen Ungarns und der hierzu gehörigen Länder, Filialbanken zu errichten. §. 44. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, Schuldverschreibungen, Depositen = Scheine und sämmtlichen übrigen Urkunden der Bank ist mit den gegen Verfälschung von Urkunden im ungarischen Gesetzbuche ausgesprochenen Strafen durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu ahnden. §. 45. So wie einerseits die Bankanstalt, in Gemäßheit ihres Reglements, bei Uebernahme der ihr zur Sicherheit geleisteten Credits oder Vorschusses zu übergebenden, wo immer benannten Effecten mit der strengsten Vorsicht rückständig der Eigenthumsrechte oder Vollmacht des Ueberbringers zu verfahren verpflichtet ist, so kann andererseits kein Anspruch eines Dritten die Bank in ihren sta-

tutenmäßigen Gebahrungen hindern oder an den in ihrem Besitze als Depositum oder pfandweise befindlichen Geldern, Staatspapieren und wo immer lagernden sonstigen Effecten, ihr laut des Wechselrechts gegründetes Vorzugsrecht, insoweit daraus ihre eigenen Ansprüche zu befriedigen sind, schmälern; nur der etwaige Ueberschuß kann laut Wechselrechts, wie oben §. 17. angeführt ist, der Gegenstand anderweitiger Ansprüche sein. Uebrigens ist die Versteigerung der beweglichen Güter, außer den in dem 2. Theile, 11. Hauptstück, §. 194—450 des Wechselrechts angegebenen Executionsfällen, mit Huziehung eines von Seiten des Pesther städtischen Magistrats auszuführenden Individuums vorzunehmen. §. 46. Wenn Actien=Einlagen oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten in eine gerichtliche Verwaltung und Obsorge verfallen oder wohl gar in Execution genommen werden sollten, so ist die betreffende Partci gehalten, die Bankdirection behufs der gehörigen Vormerkung auf den Bankbüchern und der etwaigen Erfolgslaffung der Dividende zc. davon ihrer eignen Sicherheit wegen, in forma probante in Kenntniß zu setzen. §. 47. Die Amortisation von Actien, Briefen, Wechseln und sonstigen Bankurkunden, welche in Verlust gerathen sind, ist laut I. Theil des Wechselrechts, §. 190 und 191 blos bei dem Wechselgericht, in dessen Bezirk die Zahlung erfolgen soll, anzusuchen. §. 48. Weder einer Jurisdiction, noch irgend einem einzelnen Individuum, welches nicht zum Bankwesen gehört, gebührt ein Einfluß oder eine Einsichtnahme in die Manipulationen und Geschäftsführung der Bank, weil solche innerhalb der Allerhöchstsanctionirten Statuten und Bestimmungen des Reglements lediglich der Anordnung der Direction überlassen bleibt; da jedoch durch jede Uebertretung und willkürliche Abänderung besagter Statuten und Reglements das Interesse der Theilnehmer an dieser Anstalt und selbst der Bestand derselben gefährdet werden könnte, so steht es nicht nur für den Fall, als gegen die mehrerwähnten Statuten und das Reglement in irgend einem Punkte gehandelt werden sollte, jedem zum Bankwesen gehörigen Individuum frei, darüber bei der königl. ungar. Stadthalterei sich zu beschweren, welche auf die schnellste und kürzeste Weise nach Einsicht der Acten die statutenmäßige Ordnung herzustellen haben wird, sondern es wird auch die königl. Stadthalterei durch einen eigens dazu bestimmten Mittelrath alle Vierteljahre in den Gang und die Geschäftsführung der Bank Einsicht nehmen, wahrgenommene Uebertretungen und Abänderungen der Statuten und des Reglements, so viel als möglich ist, sogleich abstellen oder die gehörige Abhülfe Allerhöchsten Orts in Antrag bringen. §. 49. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung der Statuten aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in C.=M. anzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaften hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen; endlich der erübrigte Ertrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien gleichzeitig zu vertheilen, welchen dieselben nur in der im §. 1. bestimmten Einlags=Valuta, wovon 20 fl. eine kölnische Mark fein Silber enthalten, anzunehmen berechtigt sind. §. 50. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung der Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen; endlich, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind laut §. 40. solche der königl. ungar. Stadthalterei zu unterbreiten. §. 51. Gegenwärtige Statuten sollen mit allen der Bank durch dieselbe verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre fortbauern. §. 52. Die Statuten und Reglement dieser Bankgesellschaft sind nach allerhöchst erfolgter Genehmigung dem Pesther Wechselgerichtssofe zur Aufbewahrung zu hinterlegen, wo deren Einsicht Jedermann gestattet wird, und dieses Wechselgericht wird deren Abschrift auch allen übrigen Wechselgerichtshöfen zusenden, wo die freie Einsicht derselben desgleichen Jedermann zusteht. Auch die Firma ist bei dem Wechselgerichtshof zu protocolliren.